

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

# Verkaufsverträge

der

Eugen Riexinger GmbH & Co. KG  
Egartenring 2  
75378 Bad Liebenzell  
Deutschland

– nachstehend auch als „RIEXINGER“ bezeichnet –

Gültig ab dem 01. Juni 2019

## § 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für alle Kaufverträge der Eugen Riexinger GmbH & Co. KG über sämtliche von RIEXINGER hergestellten Maschinen und Anlagen, sonstige Produkte und Geräte nebst Zubehör und Ersatzteile.
2. Die AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne § 13 BGB.
3. Die AGB gelten in laufenden geschäftlichen Beziehungen in jeweils gültiger Form, insbesondere ohne ausdrücklichen Hinweis, für alle künftigen Geschäfte, auch bei mündlichen oder telefonischen Abruf- oder Folgeaufträgen.
4. Von RIEXINGER per E-Mail versandte oder im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte Geschäftskorrespondenz, z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen u. Ä., sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.
5. Die Geschäftsbedingungen von RIEXINGER gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn RIEXINGER in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Vertragsleistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von RIEXINGER sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen. Bestellungen werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch RIEXINGER verbindlich, es sei denn, die Bestellung wurde von RIEXINGER bereits erfüllt oder berechnet.
2. Die Parteien verzichten im elektronischen Geschäftsverkehr auf die Anwendung der Regelungen in § 312 g, Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB. Zugangsbestätigungen zu Auftragserteilungen im elektronischen Verkehr (E-Mail) beinhalten keine verbindliche Annahme der Bestellung. Die Zugangsbestätigung kann gleichwohl mit der

Annahmeerklärung abgegeben werden. RIEXINGER wird den Vertragstext bei Auftragserteilung im elektronischen Geschäftsverkehr speichern und dem Kunden auf Verlangen diese AGB per E-Mail zusenden.

3. Ist für die Erfüllung der Leistungspflichten von RIEXINGER eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, kommt der Vertrag unter der Bedingung einer Ausfuhrgenehmigungserteilung zustande. RIEXINGER ist verpflichtet, eine entsprechende rechtswirksame Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung abgelehnt, treffen RIEXINGER keine weiteren Pflichten.
4. Soweit der Kunde Unterlagen, z. B. Zeichnungen, Kalkulationen u. Ä., vorlegt, haftet er für deren Richtigkeit und hat RIEXINGER im Falle Drittschutzrechtsverletzungen, die bei der Warenanfertigung nach Kundenangaben entstehen, freizustellen.
5. Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die angebotsbedingt von RIEXINGER den Kunden überlassen werden, bleiben vorbehalten. Dritten dürfen diese Dokumente außer im Falle des bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht überlassen werden. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages sind die Unterlagen an RIEXINGER zurückzugeben.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von RIEXINGER genannten Preise gelten Netto in Euro, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, ab Werk Bad Liebenzell, unverpackt, unversichert, unverzollt und vorbehaltlich anderer Regelungen. Der Kunde trägt die Transport- und Verpackungskosten. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Vertragsleistungsdurchführung erforderlichen Materialien und Arbeiten im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. RIEXINGER ist an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn der Auftrag innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Kunden, erteilt wird.

2. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen ist der Kaufpreis kosten- und abzugsfrei, sofort nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsziele ergeben sich aus der Rechnung. RIEXINGER behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
3. RIEXINGER ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Lieferungen aus anderen Kundenbestellungen zurückzuhalten und alle geschuldeten Zahlungen sofort fällig zu stellen. Erfolgt die rückständige Zahlung, ist RIEXINGER berechtigt, die neue Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen, vorzunehmen. Bei Teillieferungen ist RIEXINGER berechtigt, Teilzahlungen zu verlangen.
4. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung von RIEXINGER ergeben, die der Kunde vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt hat.
5. RIEXINGER ist ebenso berechtigt, die Preise im Rahmen veränderter Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages mehr als vier Monate liegen und für RIEXINGER nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, wie z. B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten, Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern und Zöllen, o. Ä., eingetreten sind.

#### **§ 4 Leistungsdaten, Produktbeschreibung**

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt die Produktbeschreibung von RIEXINGER bzw. des Herstellers als vereinbart. Zusicherungen und Garantien gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RIEXINGER.
2. Die von RIEXINGER anhand Katalogen, Preislisten, Prospekten, sonstiger Werbung oder in den zum Angebot zählenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten, sind im Rahmen der Branchenüblichkeit, lediglich näherungsweise richtig und deshalb nur beschränkt maßgeblich. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient lediglich der näheren Warenbezeichnung, wobei keine Garantie begründet wird, vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung.

3. RIEXINGER ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsveränderungen vorzunehmen, soweit diese handelsüblich und für den Kunden zumutbar sind. Der Kunde kann eine Nachrüstung bereit gelieferter Produkte innerhalb einer laufenden Serie nicht verlangen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

1. RIEXINGER behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn das konkrete Produkt bereits bezahlt ist.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde RIEXINGER unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an den Produkten bestehenden Rechte von RIEXINGER hinzuweisen. Der Kunde hat die für RIEXINGER entstehenden Interventionskosten zu tragen, soweit der Dritte dazu nicht in der Lage ist.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von RIEXINGER, die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit an RIEXINGER ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache, erwirbt RIEXINGER unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
4. Übersteigt der Sicherungswert der RIEXINGER-Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20%, hat RIEXINGER auf Verlangen des Bestellers und nach eigener Wahl ihr zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.
5. RIEXINGER ermächtigt den Kunden widerruflich, die an RIEXINGER abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt auch ohne Widerruf mit der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder wenn ihm die Zahlungsunfähigkeit droht oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Bei Erlöschen der Einzugsermächtigung wird der Kunde dem

Drittschuldner die Forderungsabtretung zu Gunsten RIEXINGER unverzüglich schriftlich anzeigen und RIEXINGER hierüber informieren. Der Kunde ist verpflichtet, RIEXINGER alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Empfang zu untersuchen. Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat er unverzüglich auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief festzustellen, spätestens jedoch fünf Werktage nach Empfang und immer vor Verarbeitung oder Benutzung schriftlich bei RIEXINGER anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage bzw. in Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, üblichem Verschleiß und natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung sowie klimatischen, chemischen, elektrochemischen und elektrischen Einwirkungen, sofern sie nicht auf Verschulden von RIEXINGER zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Schäden aus der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung und der darin enthaltenen Montage- und Instandhaltungsanleitung sowie durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie aus der Weiternutzung trotz Auftretens eines offensichtlichen Fehlers.
3. Eine Gewährleistung setzt eine fachgerechte Benutzung der Produkte voraus. Die Gewährleistung erlischt, sobald die Produkte absprachewidrig vom Kunden, Dritten oder durch den Einbau von fremden Teilen verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn RIEXINGER keine angemessene Zeit oder Gelegenheit erhalten hat, die nach ihrem Ermessen notwendigen Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vornehmen zu können. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn RIEXINGER mit der Mangelbeseitigung im Verzug ist, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, gegen Ersatz der notwendigen Kosten durch RIEXINGER. Voraussetzung hierbei ist die unverzügliche Schadensmitteilung gegenüber RIEXINGER. Für zugeliessene Fremderzeugnisse, z. B. Schlauchleitungen u. Ä., beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der RIEXINGER gegenüber seinen Lieferanten zustehenden Ansprüche. Subsidiär bleibt gegenüber RIEXINGER das Recht zu Minderung oder zum Rücktritt.
5. Mangelhafte Liefergegenstände sind zur Durchführung des Gewährleistungsverfahrens in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Mangelfeststellung befinden, vom Kunden frei ins Werk in Bad Liebenzell zurückzuliefern. Sollte dies nicht möglich sein, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl von RIEXINGER auf kostenlose und innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums frachtfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung am Ort der Hauptniederlassung des Kunden. Mehrkosten durch Nachbesserungsmaßnahmen an einem anderen Ort, wie z. B. Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Zeitaufwand, trägt der Kunde. RIEXINGER ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung dieses Mehraufwandes abhängig zu machen und die Nachbesserung durch den Hersteller ausführen zu lassen. Bei Ersatzlieferungen gehen die beanstandeten Waren im Zeitpunkt, in dem RIEXINGER die Beanstandung anerkennt, auf Kosten des Kunden in das Eigentum von RIEXINGER über. Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang zu der Anlage oder durch unzureichenden Arbeitsraum oder durch Lieferung in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums entstehen, gehen immer zulasten des Kunden.
6. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies

gilt nicht, wenn RIEXINGER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur unter den in § 9 genannten Voraussetzungen geltend machen.

7. Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruch des Kunden nach § 478 Absatz 2 BGB nicht durch Einräumung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Kunde verpflichtet, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 439 Absatz 3 BGB zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Kunden an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. RIEXINGER ersetzt dem Kunden im Rahmen des § 478 Absatz 2 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen demnach nur, wenn sie nicht unverhältnismäßig im Sinne § 439 Absatz 3 BGB sind.
8. Ansprüche des Kunden gegen RIEXINGER nach § 478 Absatz 1 BGB setzen den Nachweis voraus, dass der Kunde wegen eines berechtigten Anspruches seines Kunden die Sache zurücknehmen oder einen Teil des Kaufpreises als Minderung zurückzahlen musste. Gewährleistungsabwicklungen des Kunden ohne rechtliche Grundlage oder aus Kulanz begründen keine Ansprüche gegenüber RIEXINGER. Ansprüche nach § 478 BGB verjähren nach § 479 BGB.
9. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist für den vertragsgemäßen Zustand der Produkte maßgeblich. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach Gefahrübergang. Wird im Falle der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, wird die Verjährungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.
10. Die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung begründen keine Einschränkung der Untersuchungs- und Rügepflicht des Kaufmanns aus § 377 HGB.

## § 7 Lieferung, Abnahme

1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, vorbehaltlich ausdrücklicher kalendermäßiger Bestimmung in schriftlicher Form. Lieferfristen beginnen grundsätzlich ab Absendung der

schriftlichen Auftragsbestätigung, vorbehaltlich der rechtzeitigen und vertragsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Kunden. Bei Vorleistungspflichten des Kunden beginnt die Lieferfrist erst ab Eingang der Vorleistung bei RIEXINGER.

2. Von RIEXINGER angegebene Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung durch Lieferanten oder Hersteller. Der Vertrag kommt deshalb unter der Bedingung der Selbstbelieferung zustande.
3. Die Lieferung erfolgt ab Werk Bad Liebenzell. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zum Ablauf der Lieferfrist das Lager bzw. das Werk von RIEXINGER in Bad Liebenzell verlassen haben oder von RIEXINGER die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei begründeter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin und hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
4. Ereignisse höherer Gewalt, Katastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, fehlende Eigenbelieferung nach § 2 Ziffer 1), die nicht von RIEXINGER zu vertreten sind, berechtigen RIEXINGER, die Lieferung um die Behinderungsdauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde Schadensersatz beanspruchen kann. Bei Lieferverzögerungen von mehr als vier Monaten ist der Kunde berechtigt, die Lieferung abzulehnen und zurückzutreten. Weitergehende Rechte oder Ansprüche wegen Nicht- oder Spätbelieferung aus solchen Gründen hat der Kunde auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, wenn die Lieferfrist bereits überschritten oder RIEXINGER im Verzug war.
5. Wird die von RIEXINGER genannte Lieferfrist in anderen als den unter Ziffer 3.) (höhere Gewalt) genannten Fällen um mehr als zwei Wochen überschritten, bestehen Ansprüche aus Nichteinhaltung der Lieferfrist nur, wenn der Kunde RIEXINGER eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen per Einschreiben setzt.
6. Soweit ein Werkvertrag vorliegt, kommt der Kunde mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung die Abnahme vornimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nach Übergabe,

Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung für einen Zeitraum von 14 Tagen rügelos in Gebrauch nimmt und RIEXINGER bei Übergabe, in der Fertigstellungsanzeige oder bei Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

## § 8 Gefahrtragung

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden, ab Werk Bad Liebenzell. Wird eine andere Art der Lieferung vereinbart, geht die Gefahr – auch bei Lieferung frei Haus – mit der Übergabe an den Spediteur oder Abholer auf den Kunden über. RIEXINGER trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die Empfangsstelle, wenn RIEXINGER die Anlieferung durchführt. Bei Teillieferungen gilt das Vorstehende.
2. Angelieferte Produkte sind vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 6 entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
3. Auf Wunsch des Kunden kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

## § 9 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung von RIEXINGER für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet RIEXINGER für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet RIEXINGER aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von RIEXINGER.
2. Die Haftung im Falle des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, begrenzt.

3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, ist die Haftung von RIEXINGER auf 5.000.000,- € für Sachschäden und auf 500.000,- € für Vermögensschäden begrenzt, wobei derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme, verjähren.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber RIEXINGER ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RIEXINGER.
5. RIEXINGER haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass RIEXINGER insoweit einen besonderen Vertrauensstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet RIEXINGER nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz – mit Ausnahme der Ansprüche nach § 635 Abs. 2 BGB – gilt § 8 entsprechend.

## § 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Kunde ist unbeschadet seiner Rechte nach Mängelrüge nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von RIEXINGER ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es nicht auf demselben Vertrag beruht, geltend zu machen oder die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung zu erklären. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.
2. Der Kunde ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB oder eines Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB berechtigt, es sein

denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die RIEXINGER bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht oder auf Gegenforderungen des Kunden, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von RIEXINGER anerkannt sind.

## **§ 11 Urheberrechte, Schutzrechtsverletzungen, Datenschutz**

1. Der Kunde verpflichtet sich, von den Produkten von RIEXINGER keine Kopien oder Nachahmungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Die Verletzung dieser Pflicht begründet für RIEXINGER gegenüber dem Kunden Schadensersatz und Unterlassungsansprüche.
2. Nehmen Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch Verwendung eines von RIEXINGER überlassenen Produkts in Anspruch, so hat der Kunde RIEXINGER hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. RIEXINGER wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde hat RIEXINGER bei der Verteidigung in jeder zumutbaren Weise zu unterstützend. RIEXINGER wird alle finanziellen Lasten tragen, die aus dem Urteil gegen den Kunden vorgehen, einschließlich eines einem Dritten zuerkannten Schadensersatzes und der Verfahrenskosten. RIEXINGER wird die Kosten eines Vergleichs tragen, wenn RIEXINGER dem Vergleich zustimmt. Der Kunde räumt RIEXINGER die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Er wird RIEXINGER die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.
3. Der Kunde wird gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsbestätigungen benötigten Daten mittels EDV bearbeitet und gespeichert werden.

## **§ 12 Verjährung eigener Ansprüche und Form von Erklärungen**

1. Ansprüche von RIEXINGER auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber RIEXINGER oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von RIEXINGER. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziffer 3.) etwas anderes ergibt.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von RIEXINGER zuständige Gericht.